

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Neubau von einer Wohnanlage mit Tiefgarage in 80335 München durch die Nymphenburger Grundvermögen GmbH

Standort: Nymphenburger Straße und Lothstraße, 80335 München, Flur-Nr. 397/2, 397/3, 403, 403/6, Gemarkung Neuhausen

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Auf dem Grundstück in der Nymphenburgerstraße und Lothstraße in München-Neuhausen soll eine Wohnanlage mit Tiefgarage neu gebaut werden. Für die dafür erforderlichen Wasserhaltungsarbeiten wurde mit Unterlagen vom 06.12.2024 eine Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 168.000 m³ beantragt (maximale Förderwassermenge von 9,5 l/s und angenommene Bauzeit von ca. 240 Tagen).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, da das gesamte Grundwasser vor Ort wieder versickert wird und kein erheblicher Aufstau erzeugt wird, der Dritte beeinflusst. Der Wasserhaushalt wird hierdurch nicht gestört.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (wasserrecht.rku@muenchen.de) eingesehen werden.

München, den 05.05.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132